

# Entgeltordnung

Anlage zum Werkstattvertrag  
Stand: Dezember 2019

1. Die Tilbecker Werkstätten (WfbM) zahlen jedem im Arbeitsbereich tätigen Beschäftigten, für seine Tätigkeit ein Entgelt, aus den von der Werkstatt erwirtschafteten Arbeitserlösen. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundlohn, einem Steigerungsbetrag und dem Arbeitsförderungsgeld.
2. Das Entgelt wird jeden Monat als feststehender Betrag ausgezahlt. Es wird von der Werkstatteleitung in Zusammenarbeit mit den Gruppenleitern/ Fachkräften für Arbeits- u. Berufsförderung, bei Aufnahme in den Arbeitsbereich festgesetzt.

Dabei werden die Leistungsfähigkeit, die Leistungsbereitschaft, die Konzentration bei der Tätigkeit, die Motivation bei der Verrichtung der Tätigkeit, die Konstanz, sowie das Tätigkeitsergebnis des Beschäftigten, als Gesichtspunkte auf der Grundlage der Tätigkeit im Berufsbildungsbereich, herangezogen.

Grundlage für die Berechnung ist die jährlich vorzunehmende Beurteilung und Festlegung des Steigerungsbetrages. Der Steigerungsbetrag bemisst sich nach der individuellen Arbeitsleistung der behinderten Menschen, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte entsprechend der vorgenannten Kriterien, sowie die hiermit in Verbindung stehenden pädagogischen Ziele.

3. Im Falle einer Erkrankung zahlt die WfbM dem Beschäftigten das Entgelt bis zu einem Zeitraum von 6 Wochen weiter.
4. Bei unentschuldigtem Fehlen und bei Gewährung von Urlaub über den zustehenden Rahmen hinaus, kann die WfbM eine Kürzung des Entgeltes vornehmen.
5. Der Auszahlung der Entgelte liegen § 221 Abs. 2 SGB IX, sowie die entsprechenden Empfehlungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, über die Art und Weise der Entgeltzahlungen zu Grunde.

Tilbeck, Dezember 2019



ppa. Stefan Rüter  
Werkstatteleiter  
Tilbecker Werkstätten